



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXXIII. Gravamina der Evangelischen Bürgerschafft zu Bieberach.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. dienstlich nicht verhalten, die wir dabey ic. Signatum Osnabrück den 14 Martii 1646.
Mart. Anno. 1646. 1646.
Mart.

Fürstlich Hessen-Casselsche zu den
General-Friedens-Tractaten ge-
mächtigte Abgesandten.

N. I.

Extract der dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen hochansehnlichen Herrn Abgesandten D. Stücken, in puncto der anerborenen Interposition von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin zu Hessen, am 7. Novembris Anno 1645. zu Cassel gegebenen Resolution.

Wegen Zeit und Orts auch des modi procedendi wollen Ihre Fürstliche Gnaden Sich auf weiter Zuschreiben aller Gebühr erklären, es wollen aber Ihre Fürstliche Gnaden sich ausdrücklich hiebey bedinget und vorbehalten haben, einen Weg wie den andern dieses Fürstlichen Hauses Hessen Recht, dieser verwilligten Handlung ohngeachtet, quovis modo und sonderlich bey den 180 vorwesenden Tractaten zu Münster und Osnabrück zu beobachten.

§. XXXIII.

Gravamina Was vor Gravamina in Ecclesiasticis und Politicis die Augspurgische Confessions-Verwandte Bürger-schafft der Reichs-Stadt Byberach, bey dem Confess exhibiren lassen; ergeben folgende Memorialien sub N. I. II. & III. cum Adjunctis A. & B.

N. I.

Diät. Osnabr. d. 24. Febr.
1646.

Der Reichs-Stadt Byberach Religions-Gravamina.

N. I.
Der Reichs-Stadt Byberach Gravamina Ecclesiastica.

Obwohl in des Heiligen Reichs Stadt Byberach (als darin beyderley Religion herkommen) sowohl als auch in Krafft eines vom Kayser FERDINANDO I. lobseligsten Angedenkens, in Anno 1567. ergangenen Kayserlichen Decrets, die Evangelische als Catholische Bürger neben einander, bey ihrer Religion, Exercitio, Haab und Gütern auch allen andern ruhiglich verbleiben, auch zugleich und indifferenter zu Obrigkeitlichen und andern Aemtern gezogen werden sollten: so haben doch die Catholischen zu gedachtem Byberach, solchen billigmässigen General- und special-Dispositionen nicht lang nachgelebet, sondern die Evangelischen, sowohl ihres Exercitii halber, als auch wegen der Obrigkeitlichen und anderer Amts-Stellen, und in mehr andere Wege, nach und nach also gehemmet, bedrängt und geträncket, daß die Evangelischen Bürger (ohnerachtet sie wohl 7. oder 8. mahl stärker sind als die Catholischen) noch vor Anno 1618. von der Gleichheit in der Religion und Aemtern durch die Catholischen verdrungen, ihnen der Chor in der Kirchen versperrret, die Intraden zu Unterhaltung der Schul- und Kirchen-Diener entzogen, die Evangelische Bürgermeistere und Geheime, von ihren Rath-Stellen verstoßen, und solche mit Catholischen Subjectis besetzt, auch sonst in einem und andern den Evangelicis solche Bedrängnissen, turbationes und Ungelegenheiten zugefüget worden, so allhier zu erzehlen viel zu lang seyn würde.

1646.
Mart.

Sintemalen dann dieser bedrängten eyffrig-Evangelischen Bürger-schafft, remedium Amnestia & Restitutionis, um willen ihre Bedrängnissen in Geiſt- und Weltlichen, noch vor Anno 1618. sich nach und nach eräuget, nicht gedeihen oder zu guten Kommen mag: so wird zu mehr vernünftigerm Nachdencken ausgestellt, gleichwie wegen der Stadt Donauwerth (als ebenmäßig vor Anno 1618. von ihrer Libertät und Religion verſtoſſen) ein ſonderbar Gravamen gemacht worden, ob nicht bey demselbigen (oder, im Fall es nicht rathſam ermeſſen werden ſollte, alio loco convenienti) dieser armen und bedrängten Bürgerſchafft dahin gedacht werden möchte, damit ihr die ſowohl des heilsamen Religion-Friedens, als auch obangezogenen Ferdinandiſchen Decrets gebührende Gleichheit des Religions-Exercitii, und was dem in einem als andern anhängig, auch der Obrigkeitlichen und anderer Aemter, wie nicht weniger Restitution wider alle zugezogene Einträge und Beſchwehungen, würcklich gedeihen und verſchaffet werden möge.

1646.
Mart.

N. II.

Der Evangelischen Bürgerſchafft zu Wiberach Schreiben an den Ulmiſchen Abgeſandten auf dem Friedens-Congreß.

Ebler, Bester und Hochgelehrter Herr Doctor, &c.

N. II.
Schreiben der
Evangelischen
zu Wiberach
an den Ulmi-
ſchen Abge-
ſandten.

Wir wollen nicht zweiffeln, ſondern gewiſſer Zuverſicht ſeyn, es werden dieſelben nunmehr friſch und geſund a Coſti angelanget ſeyn, zc. welches uns herglichen verlanget, inſonderheit auch wegen unſers Evangelischen höchſtbedrängten Weſens halben, worauf ſelbiges beruhe, weil ſtarck bemeldet wird, daß das Abſehen auf Annum 1618. gerichtet ſey, und aber Eure Herrlichkeit von uns vorher gnugsam informiret worden, daß mit ſelbiger Zeit uns vielweniger als die iſige Stunde weder in Geiſt- noch Weltlichen geholffen ſehen würde, und wir leider ach leider, die elendesten verlaſſenen Leute auf ſolche Weiſe ſeyn, und bis in unſern Todt-Kampf mit höchſter Verſchimpffung verbleiben: auch bey ſolcher Beſchaffenheit allerley höchſtſchädliche Conſequentien aus lauter desperation bey dem arm- und gemeinem Manne erſolgen würden; wie wir dann noch dieſe Stunde noch täglich mehrers beſchweret, und alſo alle Wetter allein über die Evangelischen alhier ergehen; in Summa unſer Begehren grünet nach Wunſch, wir aber werden täglich biß auf den Todt-Schweiß gemartert und um alles gebracht, und ſollen Eurer Herrlichkeit hierauf ein einig Exempel, ſo ſich erſt dieſer Tage zugetragen, nicht verhalten, daß, nachdem von allen Ständen des löblichen Schwäbiſchen Crayßes, Behuf der beyden Crayß-Fürſtlichen hochanſehnlichen Herren Abgeſandten zu den General-Friedens-Tractaten, jeder der Portion nach einen Römer-Monath in die Caſſa nacher Ulm liefern ſollen, zumaln auch in deſſen ſowol von beyden, Crayß-Fürſten als löblicher außſchreibender Stadt Ulm, ſolch Geld an die Stadt Wiberach zum iſtern ſchriftlich urgiret, auch darauf von einem Edlen Rath beyder Religionen geſchloſſen worden, daß 100. fl. in Abſchlag nacher Ulm un- eingeklebet übermachtet werden ſollen. Anigo aber procediren die Catholiſchen Herren de facto, und haben dieſe Wochen auf Herrn Doctor Johann Keizerling (als der Papiſten gevollmächtigten zu Münster) einen ganzen Römer-Monath als 196. fl. auf Augſpurg in Wechſel übermachtet, die beſtellte 100. fl. auf Ulm in die Crayß-Caſſa hinweg, und zugleich den Ueberreſt als 96. fl. von gemeiner Bürgerſchafft armen Schweiß vollends darauf genommen, ziehen alſo die Catholiſchen ihr Privat-Weſen den Kayſerlichen und Chur-Bayeriſchen Krieges-Dienſten (in dem dadurch die Anlage geſtärket, und man bereits den Soldaten etliche 1000. fl. zu thun ſchuldig, die Bezahlung anigo aber durch koſtbliche Execution von der Bürgerſchafft erpreſſet wird) ja dem allgemeinen Weſen bevor, indem ſelbige, zu beyder Crayß-Fürſten hochanſehnlichen Herren Abgeſandten Unterhaltung, anjezo noch keinen Heller, entgegen aber ihren Privat-Abgeſandten ſo viel Geldes bezahlet und übermachtet haben, alſo hieraus zu erſehen, wie hoch ſie ihnen ihre privat-Sachen (wodurch ſie anders nichts als unſern endlichen Untergang ſuchen) angelegen ſeyn laſſen, dahingegen wir Evangelische aus unſerm eigenen Beutel alles leiden und hergeben müſſen.

Zweyter Theil.

D 99 99 2

Gefar-

1646.
Mart.

Gelanget hierauf an Eure Herrlichkeit unser nochmalig hochsehentlich Ansinnen und Bitten, wann je wider alles Verhoffen unsere höchste Angelegenheit in puncto Gravaminum nicht solte erlebiger werden können, daß dieselbe sich großgünstig gefallen ließen, und mit Hülffe anderer anwesenden der Evangelischen Frey- und Reichs-Städten hochansehnlichen Herren Abgesandten, nothwendige Deliberation zu pflegen, wie doch unserm erbärmlichsten Wesen alsdann ferners zu thun, daß uns auf andere dienliche Wege vielleicht geholfen werden mögte. Da auch Eure Herrlichkeit vermeynen, daß durch persönliche Abordnung mit derselben Zuthun, durch einen Fußfall etwas zuwege gebracht werden könnte, wäre die Bürgerschaft geneigt, unerachtet offenbarer Armuth, eine eigene Person von hier dort hin abzuordnen: denn wann uns neben andern Reichs-Städten und Ständen dimalts nicht geholfen, ist zu besorgen, künfftig kein ehrlicher Evangelischer Bürger nicht wol verbleiben und wohnen werden könne.

1646.
Mart.

Welches alles Eurer Herrlichkeit in höchster Eyl wir durch an Hand gegebene Gelegenheit überschreiben, und, wie nechst GOTT zu derselben wir unsere hochangelegene Sachen noch ferners in Dero hochvernünfftige Discretion gestellet haben, auch hierüber ehest erfreulicher Widerantwort mit Verlangen gewärtig seyn.

Dabey uns ꝛ.

Eurer Herrlichkeit dienst- und schuldwilligste

Signatum Biberach den
17 Martii 1646.

Damahlig Inner- und Größser-Räthen auch Gerichts-Verwandten, ingleichen Büchsenmeister der Fünff und Ausschüsse, Augspurgischer Confession Deputirte dafelbsten.

P. S.

Es hat ein alter Evangelischer Bürgers Sohn allhier nebst seiner Haus-Frauen, (welche aus der Herrschafft Pfalz-Neuburg bürtig, aber weilien sie Evangelisch worden, ihren Geburts-Brief nicht haben kan, jedoch aber anderwärtige schriftlich glaubwürdige Zeugniß ehelicher Geburt aufgelegt) jüngsten um das Bürger-Recht angehalten, welches ihme aber von den Catholischen zum vierten mahl rund abgeschlagen worden.

N. III

Present. d. 17. Et Dictat. d. 27.
Martii Anno 1646.

Der Evangelischen Bürgerschaft zu Biberach Memorial an des Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, zu den General-Friedens-Tractaten.

N. III.
Der Evangelischen zu Biberach Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche, vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte ꝛ.

Wiewol Euere Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten und Gestrenge Best und Gunsten bey Dero itigen obhabenden so hochwichtigsten und das Univerlum und dessen Incolumität und Wohlfarth betreffenden Deliberationen, wir an unserm geringfügigen Ort billig mit dieser unserer Interpellation unterthänig und dienstlich verschonen solten, nachdem es aber nunmehr, und zusehens vermittelst GOTTES gnädiger

1646.
Mart.

ger Regierung, und daher, auch der Römisch-Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, aus ganz Väterlicher für die gemeine Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation tragender Fürsorge, bescheneuer allergnädigster Bewilligung, dahin kommen, daß mit den beyden auswärtigen Cronen, Frankreich und Schweden, die schon von etlich Jahren hero zu der so hoch-nothwendigsten allgemeiner Reichs-Beruhigung veranlassete Friedens-Tractaten würcklich angetreten und angenommen werden sollen; und eben auch nach dieser Zeit bey uns in des Heiligen Reichs Stadt Wieberach zwischen den Catholischen Herren Raths-Berwandten, auch uns und übriger gemeiner Evangelischen Bürgerschaft der Augspurgischen Confession daselbst, sowol in dem Geistlichen als Politischen Wesen sich ein und anders eräugnet, so mit der jetzigen vorgehenden Allgemeinen Friedens-Handlung auch in etwas concurrirer, und an dessen einst so lange und höchst desiderirten Composition und Erledigung, sowol uns und itziger gemeiner Evangelischen Bürgerschaft, als auch unserer noch inskünftig hernachfolgender lieben Posterität, für die wir, obliegenden Pflichten halber, nicht weniger als für uns selbst, alles Fleisses und Eifers zu wachen und zu sorgen haben, zu Wiederaufrichtung und Erhaltung des hochwertigen Stadt-Friedens und guter Bürgerlicher Verständniß, Liebe, Treue und Einigkeit zum höchsten und äussersten gelegen seyn wird, so haben wir billig und aus höchst-dringender Noth dieser itzigen Gelegenheit auch in Acht nehmen, und Euerer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten unser beschwehlich Anliegen unterthänigst und höchst-dienstlich eröfnen, und dabey dieselbe, um Dero höchsterpriestliche gnädige und großgünstige Cooperation und Verhelfung zu verhoffter endlicher Remedirung, insendiges hohes Fleisses bitten wollen, und wünschen zuzoderist von dem Allmächtigen guten GOTT von innerstem Grund des Herzens, daß, durch gnädige Verleih- und Bewohnung desselben, diese itzige vorhabende Friedens-Handlung und deswegen angestellte Congressus und alle bey deroselben vorgehende Consilia und Berathschlagungen zuzoderist zu seinen Göttlichen Ehren, der höchst-recubriten Christenheit zu Trost, allen Ständen zu Erquickung, und zu endlicher Recuperation und Erhebung des so lang gebethenen allgemeinen hoch-edlen lieben Friedens, heylsamlich ausschlagen und gedeien mögen.

1646.
Mart.

Es wollen zwar Euerer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeit, Gestreng, Best und Gunsten wir mit vieler Lamentation und weitläufftiger Erzählung dessen, was uns in den Vor-Jahren von den Herren Catholischen zu Wieberach, an unsern vor- und nach dem Passauischen Vertrag und darauf erfolgten hochbeteurten Religions-Frieden gehabt und hergebrachtten freyen Exercitio Religionis der Augspurgischen Confession, sowol innerhalb der Stadt beyder Pfarr-Kirchen und dem Hospital, als auch außerhalb deren, bey den Sonderstücken und auf dem Land zu Hottheim, und anderer Orten mehr, wie auch mit Abschaffung unserer Religions-Angehörige Schulmeister und anderer Evangelischen Officianten und Dienern, befoderist aber auch der Evangelischen Armen presthaften und nothleidenden Bürgern und Bürger-Kindern, von dem Hospital und sonst auch in andere Wege für Eintråg- und Wiederwertigkeiten begegnet (wodurch sie damahln und bishero die Evangelische Bürgerschaft in etlich tausend Gulden Unkosten (welche ihnen leider biß dato zu ihrem grossen Nachtheil und Schaden noch austendig verbleiben, und so höchst-schuldiger Dingen wiederum zu restituiren seyn) unverantwortlich gestürzet und förterß noch täglich einführen) nicht verdrüsslich aufhalten, sintemahln nicht allein solche Gravamina noch aus den bey hiedorig gehaltenen Reichs- und andern Conventen bescheneuten Aperturen gnugsam beandt, sondern wir wollen auch zumahln der ungezweifelten tröstlichen Hofnung leben, weilen die Herren Catholische entzwischen guten theils (ausgenommen, daß uns in der Pfarr-Kirchen noch auf diese Stunde der Chor, zu Verrichtung unsers Gottesdiensts bey Celeberirung des Heiligen Abendmahls, versperrt, desgleichen auch der Zugang bey Einsetzung der Ehen, bey dem davor herausstehenden Altar verwehret, und dann auch die Übung unsers Gottesdiensts in dem Hospital-Kirchlein abgeschnitten und verweigert wird, zu welschen allen dann wir bil-

1646.
Mart.

lig und von Rechtswegen in den vorigen Stand zu restituiren seyn) von selbst wiederum abgewichen, und zu dessen allen Handhabung wir den klaren und lautern Buchstaben beydes des hoch-betheuerten heylsamen Religion-Friedens, als auf dessen unbeweglichen standhafften Grund und Fuß ohn allen Zweifel auch jegige angefehene Reichs- und General-Friedens-Tractaten werden dirigiret und eingerichtet werden, und dann auch des in Anno 1563. vom weyländ Kayser FERDINANDO I. gloriwürdigsten Gedächtniß gnädigst ertheilten Kayserlichen Decreti, davon wir jso gleich bey dem nechst folgenden andern Gravamine noch etwas mehrers special-Ausführung thun wollen, für uns haben: wir werden auch fürs aus bey demselben der Herren Catholischen halben, unperturbiret und unangefochten gelassen, oder jedoch auf alle unerbeyhoffende wiederige Fälle dabey gebührend und beständig manuteneiret, geschüzet und erhalten werden.

1646.
Mart.

Diß ist aber Erstlich neben den drey jetzerzehnten in negotio Religionis noch continuirenden Turbationen nicht ein gemeines, sondern sehr schweres und unerträgliches Gravamen, so wir noch auf diese Stunde ob dem Hals liegen haben, und welches hevor jederzeit auch unsere liebe Evangelische Vorfahren, vornemste höchstbedürftigste und inständigste Beschwerd und Klage gewesen, die bey dieser Occasion Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten wir auch billig unterthänig und dienstlich vorzutragen nicht umhin können, daß, wiewol der Biberachische Zehenden schon von vielen und langen Jahren hero von dem Closter Eberbach, durch der gesamten Bürgerschaft gemeine Darlage und also mehrer theils von demjenigen, was die Evangelische Bürgerschaft, als welche jederzeit den Catholischen an der Zahl um ein starkes überlegen gewesen, an solcher Collectation und Belegung beygetragen, erkaufft, und von solchem Zehenden auch der Evangelischen Kirchen und Schuldiener, sowol als die Catholische Pfarr- und Priester besoldet worden; jedoch nachgehends in Anno 1564. die damalige Catholische Bürgermeister und Rath zu Biberach, besagtem Closter Eberbach in odium der Evangelischen Religion ein solchen hochpräjudicirlichen Revers, über und wieder alles Einwenden und Protestiren der Evangelischen, hinaus gegeben, dadurch die Evangelischen Kirchen- und Schuldiener von solchem Zehend-Stadell fast gänzlich ab- und an den Armen-Sackel des Almosens-Kastens, oder Capellen-Pfleg, um ihre ohne das geringe Besoldungen, worvon sie auch bey guten Zeiten und richtigen Bezahlungen sich samt den ihrigen kümmerlich erhalten und hinbringen können, gewiesen worden. Dahingegen den Catholischen Pfarrern und Priestern jederzeit von dem Zehend-Stadell um ihre viel stärkere und reichere Salaria, solche richtige Lieferung geschehen, daß Evangelische Kirchen- und Schuldiener, entweder gar nichts oder doch ein schlechtes und sehr ein wenig zu empfangen gehabt, und weil bey obberührter Capellen-Pfleg durchaus keine Mittel zur Barschafft vorhanden, noch in vielen Jahren zu hoffen, sich um ihr ohn das geringes und bey vorgangenen theuren Zeiten, zur nothwendigen Erhaltung menschlichen Lebens unerklärliches Deputat, theils allein mit ungewissen und unannehmlichen Briefen (welche sie nachmahlen aus angelegener Noth um halb Geld wiederum hingeben müssen) abfertigen, theils auch grossen Nest aufwachsen lassen, und also ganz elendiglich zu nicht geringer Verschümpf- und Despectirung des Ministerii, betragen müssen. Dahero denn bey länger Zuwartung und in Mangel ihrer so höchst-nothwendigen Unterhalts-Beschaffung, es endlich und besorglich dahin vdrffte ausschlagen, daß die Evangelische Kirchen- und Schuldiener aus Noth ihre Ministeria und Officia resigniren, und also gefolglich auch auf solchen Fall die Evangelische zu Biberach gar um das Exercitium Religionis kommen möchten.

Nächst diesem und fürs Ander so können und sollen Eurer Hochwürden, Gnaden, Herrlichkeiten, Gestrengen, Best und Gunsten wir auch unterthänig und hochdienstlich nicht verhalten, wiewol weyländ der Allerdurchlauchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr FERDINANDUS, der erste dieses Namens, Römischer Kayser, Christ-seeeligst und gloriwürdigsten Angedenkens, in Anno 1563. den 21. Januar.

1646.
Mart.

Januar. laut der Beplage A. aus sonderbaren bewegenden Ursachen gnädigst und ernstlich decretiret und entschieden, nachdem schon damals in der Stadt Biberach beydes die Römisch-Catholische Religion und denn auch die Augspurgische Confession mit und neben einander von langer Zeit herkommen, daß auch die Personen, so der einen und andern Religion verwandt, von Rath und Gericht auch andern Aemtern, darzu sie tauglich seyn möchten, der Religion halben nicht ausgeschlossen, sondern indifferenter darzu admittiret und zugelassen werden sollen. Und dann auch ferners wahr und von den Catholischen zu Biberach selbst nicht kan verneinet werden, daß auf solche Kayserliche Verordnung, bey jedesmahl jährlich fürgehender Rathswahl (welche auch hieder jüngst-exequirter Kayserlicher Commission, wider die alte Observanz nicht mehr vorgenommen worden) dem kleinen und grossen Rath, desgleichen auch dem Gericht nachfolgende Formalia fürgelesen und selbige in acht zu nehmen, geschworen worden. „Daß zu den Aemtern und Besetzungen der Geheimen, „desgleichen auch des kleinen Rathes, der Gerichts-Personen und der zwanzig grossen „Rathes, desgleichen auch die Bestellung anderer Stadt-Diener und Amtleute, als Advocaten, Stadt-Schreibern und dergleichen, hinführo ewiglich diejenigen, so eines „Christlichen ehrliebenden Lebens und Wesens, auch sonst geschicket, verständig, „sittlich und friedliebend, beyder der alten und Augspurgischen Confession Religionen halben, indifferent andern fürgezogen werden sollen: So ist es aber an dem, und haben wir nun viel und sonderlich in den letztern Jahren erfahren müssen, daß die Catholischen nach und nach bey dem Stadt-Regiment das Directorium und die Majora an sich gezogen, und also dieses Orts die Evangelische taugentliche Subjecta ganz verräthlich beyseit gesetzt und abgeschaffet, in deren Aemtern und Stellen und sonderlich im kleinen Rath, andere Catholische (ja so gar auch solche Personen, welche andern Herrschafften mit Leibeigenschaften verwandt und zugethan gewesen, Beamte und Diener, welche (wie die Catholischen selbst bekennen müssen) solchen Stellen und Aemtern nicht vorstehen können, auch sonst mit unordentlichen Leben ganzer Bürgerchafft grosse Vergerniß geben, wodurch der gemeine Ruß auch andere bürgerliche Sachen bißhero nicht wenig Schaden und Nachtheil erlitten) genommen, zugleich ausländischen Personen, die Advocaten- und Stadtschreiberey-Stellen und alle geheime Sachen, ohne schuldige Eydes-Pflichts-Ablegung anvertrauet, insonderheit und vornemlich aber, welches höchstens zu klagen, daß den Innern Rathes-Verwandten, bey so sehr erarunter Bürgerchafft und gänzlich erschöpfftem Erario, so starck Rath-Geld, als bey guten und unbeschwerlichen Zeiten vor dieser Kriegs-Unruhe niemals gesehen, gereicht, da doch der mehrere Theil wegen ihrer Privat-Sachen den Rath sehr fahrlässig besuchen, und dennoch die starcke ihnen selbst geschöpffte vöilige Belohnung genießen. Dammhero die bürgerliche Sachen mehrentheils mit nicht geringem Seuffzen ganz ersitzen und stecken bleiben, ja es lassen sich auch etliche Amts-Herren gelüsten, bey diesen höchst-beschwerlichen Zeiten, bey den Amtssteckeln, ihre alte geordnete starcke Besoldungen gar anticipando einzunehmen, da doch den Armen ihre Stifftungen bey denselben der Zeit nicht können gereicht werden. Darob sich denn dieselbe und wir insonderheit de novo jederweilen auf gehaltenen Reichs-Tägen und sonst von einer Zeit zur andern bißhero höchstens beschwehren und beklagen müssen.

Und ob zwar wir die Evangelischen unsers Theils niemahlen, ja so gar auch unter den Zeiten, da wegen eingefallener Kriegs-Veränderungen, das Regiment völig auf uns kommen, und wir dessen auch, durch die im Nahmen der Römisch-Kayserlichen Majestät mit dem Herrn Grafen von Aldringen und Herrn Grafen zu Arch in Annis 1633. und 34. getroffene Accord, allein berechtiget worden, keinesweges gesinnet gewesen, die Catholischen von dem Rath-Regiment gänzlich zu verstossen, sondern jederweilen aus Christlichem friedliebenden Gemüth, zu Auserbau- und Fortpflanzung gemeiner beständiger bürgerlicher Liebe, Treu und Einmüthigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Rathes von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste und vorträglichste Mittel gehalten, und dasselbe an unserm Ort, auch nach und unter obberührter erlangter Gerechtsame, den Catholischen eysrigt re-monstriret und vorgeschlagen: So haben wir aber über allen angewandten Fleiß, Mühe

1646.
Mart.

Deyl. A.

1646.
Mart.

Mühe und Sorgfältigkeit, bey ihnen, unerachtet wir an der Evangelischen Bürgerschafft sechsmahl stärker, als sie die Catholischen, je und allewege gewesen und noch seyn, dasselbe nie nicht erhalten und zuwege bringen können, sondern an statt dieser gesuchten gütlichen Vergleichung und adæquation im Werck selbstn soviel erfahren müssen, daß sie, hinderrücks unser, fürgebrochen, und bey allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät eben zu der Zeit, da den hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs bey letzt-gehaltenem Reichs-Convent zu Regenspurg, wir neben andern Gravaminibus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, auch dieses unser Anliegen unterthänigst und gebührend vortragen lassen, zweiffels ohne durch allerhand ungleiche Narrata, sub & obrepticie so viel erhalten, daß Ihre Kayserliche Majestät sub dato Regenspurg denn 27. Septembr. Anno 1641. Herrn Johann Zacken, des Heiligen Römischen Reichs Erbtzuchtsassen und Grafen zu Zeil, Dero Kayserliche Commission und Befehl aufgetragen, das Stadt-Regiment zu Biberach wieder in den Stand zu setzen, darinnen es denn 12. Novembr. Anno 1627. sich befunden, welche Kayserliche Commission den auch nachgehends im Decembri von ersthöchstdedachtem Herrn Grafen von Zeil, als verordnetem Kayserlichen Commissario, würcklich und zwar so schnell exequiret worden, daß uns als damals respective gewesenenen Amts-Bürgermeistern, Geheimen und Zimmern, wie auch der Gerichts-Verwandten und grossen Rärhen der Augspurgischen Confession, vorher einige denunciation der Ankunfft, noch viel weniger aber von dem tenor und Inhalt selbiger ausgegangener Kayserlichen Commission selbstn, dem Herkommen und der üblichen Observanz gemäß, die geringste Communication geschehen. Und ob zwar wir nicht unterlassen, soviel damals bey solcher unversehenen occurenz in höchster Eil und Bestürkung geschehen können, Ihrer Gräflichen Excellenz dem Herrn Kayserlichen Commissario, durch Ueberreichung einer unterthänigen Erklärungs-Schrifft, die Bewandniß und Beschaffenheit des obangeführten alten, und cum sufficientissima causa cognitione erangenen Kayserlich-Ferdinandischen Decreti unterthänig und gehorsamlich zu remonstriren und darzubieten, daß Ihre Gräfliche Excellenz uns mit exequirung solcher Kayserlichen Commission nicht übereilen, sondern mit derselben so lange einen unvorgreiflichen Stillstand halten wollten, biß daß bey Allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät wir mit unser allerunterthänigsten Nothdurfft auch einkommen, und verhoffentlich bey so gerechter Sachen ein anderwärtiger Kayserlicher allergnädigster Bescheid erfolgen möchte: So haben aber Ihre Gräfliche Excellenz sich darzu keinesweges verstehen wollen, sondern uns durch ein Decretum dictatum anfügen lassen, daß die Kayserliche Commission nicht zugäbe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil biß eine decidirte, erklärte, erkannte und ausgesprochene Sache sey, so habe sie anders nichts, als der Execution und Vollziehung vormdthen, mit angehängter ernstlicher Erinnerung, daß wir uns ohne ferner Einstreuen solcher Kayserlichen Commission allerunterthänigst submittiren sollten. Dahero und weil uns derogestalt alle nothwendige Defension und andere zulässige weitere Verwahrungsmittel allerdings abgestrieket und benommen worden; so haben wir unsers Theils weniger nicht thun können, als daß wir vermittelst einer andern Ihrer Gräflichen Excellenz übergebenen unterthänigen Beschwerd-Schrifft uns dahin verwahret, daß wir die Executionem solcher Kayserlichen Commission bey so gestallten Dingen, mit Vorbehalt unsers allerunterthänigsten Recurs zu allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät als dem Herrn Commitenten selbstn, Noth halben haben müssen fürgehen und geschehen lassen.

Gleichwie aber wir die Evangelischen durch diese Kayserliche Commission, und indem dieselbe nicht allein in etlichen Stücken nicht, wie es in Anno 1627. gewesen, exequiret, sondern auch sogar wider ihren tenor selbstn auf Geistliche Sachen wollen extendiret werden, insonderheit aber auch um willen, daß durch dieselbe dem obberührten alten Kayserlichen Ferdinandischen Decreto ein starkes Präjudiz zugezogen worden, uns in mehr Wege zum höchsten graviret befunden: Alß haben wir auch nicht unterlassen, nachgehends an die Römisch-Kayserliche Majestät selbstn unsere angelegene Nothdurfft, laut der Beylage B. allerunterthänigst zu bringen, und

Depl. B.

Dieselbe

1446.
Mart.

1646.
Mart.

Dieselbe allergehorsamst zu bitten, wellen aus dem letztern publicirten Regenspurgischen Reichs-Abschied §. Demnach auch die Churfürstliche Rätze ic. soviel erscheinet, daß dergleichen Differentien und Gravamina nicht auf so geschwinde unversehene und von einer Seiten allein, durch allerhand ungleiche Information & inaudita altera parte ausgefallene Commissiones, sondern zu den künftigen in dem Prager-Frieden veranlasseten extraordinari Deputations-Tag der Stände von beyderley Religionen verwiesen worden, daß erst höchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät uns wegen jüngst veränderten Stadt-Regiments wiederum in integrum restituiren, und diese Differenz auf dem Reichs-Deputations-Convent, nach nothdürfftiger Anhörung beyderseits Partheyen, durch einen rechtmäßigen endlichen Spruch allergnädigst wollen entscheiden lassen, gestaltam es denn außer allen Zweifel wenn erst allerhöchstdenckte Ihro Kayserliche Majestät nicht wegen anderer Dero fundbahren vielfältigen schwehr-wichtigen und hochimportirenden Reichs-Oblagen wären verhindert, oder auch dem obgedeuteten Franckfurtischen Reichs-Deputations-Tag sein würcklicher Lauf und Fortgang gelassen worden, an Dero allergnädigsten Hülf und Providirung hierunter gar nicht würde ermangelt haben.

1646.
Mart.

Als ist und gelanget an Eure Hochwürden, Gnaden ic. unser unterthänig und dienstliches Bitten, es wollen dieselben mit und neben der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn anwesenden Hoch- und wohlansehnlichen Herren Legatis und Plenipotentiariis, als an die wir die Nothdurfft gleichgestalt durch ein unterthänig schriftlich Memorial gleiches Inhalts gelangen lassen, sich in diesem unsern angelegenen Beschehriß unser dergestalt gnädig und großmüthig annehmen, und in derselben reiflichen Erweg- und Beherzigung dahin unbeschwehret bemühen, daß deren so höchstnothwendigste Erörterung auch bey diesen jetzigen allgemeinen Friedens-Tractaten mit eingeschlossen, und die Sachen auf ein ewig und beständiges Ende dahin vermittelt und entschieden werden, daß erstlich uns den Evangelischen zu Dieberach forderst unser freyes Exercitium Religionis, sowol innerhalb der Stadt in der Pfarr-Kirchen, Ober-Capellen und darin begriffenen Hospital und selbiger Kirchen, als auch außerhalb deren, bey den Sondersiechen und auf dem Lande, beydes dem alten Herkommen und theils auch noch jetziger Observanz gemäß, sicher und ungehindert gelassen, auch zu solchem Ende der in der Pfarr-Kirchen gesperte Chor zu Verrichtung unsers Gottesdiensts wiederum eröfnet, wie nicht weniger auch bey Einsetzung der Ehen, der Zutritt zu dem heraufen vor dem Chor stehenden Altar, gleichermaßen wiederum gestattet, insonderheit aber neben diesem auch hinführo zu nothwendigster Unterhaltung der Evangelischen Kirchen- und Schul-Diener, ihnen dero gebührende Besoldung und Salaria gleich den Catholischen von den Pfarr-Pfleg oder Zehend-Stadel, und weilen sonderlich das meiste an den darin gehdrigen Zehend und Gultfrüchten ohne das durch die Evangelische Bürgerschaft erbauet wird, dem alten Herkommen und aufgerichteten Religions-Frieden gemäß, unsehlbahr gereicht, und also bey diesen und andern gemeinen Amts-Seckeln eine durchgehende Gleichheit der Besoldung und anderer zum Gottesdienst erforderter Speesen und Unkosten, unerachtet daß der Evangelischen Bürger, wie bereits hier oben Erwähnung geschehen, weit eine grössere Anzahl als der Catholischen sich befinden, und dannhero auch den Evangelischen Predigern mehrere Mühe und Geschäft obliegen und zu wachsen, gehalten, und in solchen allen fürbas kein Theil in einigem Wege, es geschehe unter was Schein und Prætext es immer wolle, darwieder beschwehret noch verhindert werde. Und dann, daß zum andern auch um mehrern guten Bürgerlichen Vertrauens, und zu allen und jeden Zeiten Evangelischer seits gesuchter beständiger Ruhe und Einigkeit willen, besoderst aber nach Ausweisung des von weyland FERDINANDO I. allerhöchsteiligster Gedächtniß allergnädigst erteilten Kayserlichen Decreti, das Weltliche Policey-Regiment, daß die Bürgermeister, Stadt-Anmann, Geheimte und andere innere und grosse Raths- auch Gerichts-Stellen, neben allen andern davon dependirenden Aemtern und Diensten von gleicher Anzahl beyder Religion zugethanen qualifizierten, ehrlichen, frommen, aufrichtigen und redlichen Personen, als an welchen es, Gottlob, Evangelischen theils noch niemahln gemangelt, nun hinführo und

Zweyter Theil.

Rrr rr

ju

1646.
Mart.

zu ewigen Zeiten unverbindert männliches bestellet, und kein Theil dem andern darwieder instinkftig auf einigerley Weise noch Wege, weder mit noch ohne Recht ferners anzusechten, zu perturbiren oder zu belästigen sich unterstehen solle.

1646.
Mart.

Wie nun Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten hieran ein höchst-rühmliches und GOTT dem Herrn selbst hoch wohlgefälliges Christliches Werk zu Wieder-Aufrichtung und Fortpflanzung des bißhero zwischen den Catholischen und uns zerfallenen Bürgerlichen guten Vertrauens, Lieb und Einigkeit, und was nebenens zu Erhaltung der Stadt Wieberach gemeinen Nutzen und Wohlfahrt gereichet, erzeigen und verrichten; also wollen auch dasselbe um Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten, wir neben unserer übrigen Evangelischen Mit-Bürger-schaft, die Zeit unsers Lebens unterthänig und dienstlich zu verdienen und zu beschulden uns stets eysfertig angelegen seyn lassen.

Eure Hochwürden, Gnaden, Bestrengen, Best und Gunsten uns damit 2c. Signat. Wieberach den 12 Novembr. Anno 1645.

Dermaßlige innere auch des Gerichts und grosse Rath, ingleichen Büchsenmeister, Fünf und Ausschuß Augspurgischer Confession daselbst.

Subadj. A.

Ubrige Beschwehrungs-Puncten, welche in dem vorstehenden Wieberachischen Memoriali nicht begriffen, und vorhin Anno 1563. den 21. Januar. übergeben worden.

GRAVAMINA ECCLESIASTICA.

Subadj. A.
Anno 1563.
übergebene
Gravamina
der Evangeli-
schen zu Wie-
berach.

Anno 1642. den 7ten Febr. haben die Catholischen zu Holsheim wider einen Päbstlichen Priester einsehen und den Evangelischen Pfarherrn abschaffen wollen, da doch vor und nach dem aufgerichteten Religions-Frieden ein Evangelischer Pfarrer all da gewesen.

2) Anno 1645. hat der Zellische Catholische Spital-Pfleger allen Bauren per Decretum geboten, alle Catholische Feiertage mit ihnen zu feyern.

3) So wollen die Catholischen den Evangelischen das Exercitium Religionis auf dem Lande nicht geständig seyn, da doch solches zu Zeiten des Interims, auch vor und nach dem Religions-Frieden ruhig und beständig auf dem Lande und in der Stadt im Gebrauch gewesen.

4) Dannhero auch den Evangelischen Bauren kein Hof-Gut von dem Spittal mehr wil verliehen werden, sie treten dann zur Päbstlichen Religion, wie erst dies 45. Jahr zweyen Bauren von Altemweyler namens Hauppen solches vorgehalten worden.

5) Auf daß aber auch die Seminaria Religionis & Reipublicae gar extirpiret werden, so haben die Catholischen in Anno 1641. von der Glockischen Fundation einen Zins-Brief auf 3000. Gulden (welcher auf die Evangelische studierende Jugend von weyland Herrn Bürgermeister Glocken seel. gestiftet worden) hinweg genommen, und solchen Herrn Grafen zu Zeil wegen der den Evangelischen höchst-nachtheiligst Anno 1641. abgelegter Kayserlichen Commission verehret, wodurch anjeho die arme Bürger-Kinder an studiren verhindert werden.

GRAVAMINA POLITICA.

1) Jetztiger Zeit und eben in dem kurz-abgewichenen 1645. Jahr werden von den Catholischen Patricii mehr neue Patricii von gemeinem Geschlecht Catholischer seiten gemacht, entgegen, weilten die Evangelischen Patricii alle gestorben, so nehmen sie, Catholische Patricii, kein Evangelisches Geschlecht mehr in numerum Patricii.

1646.
Mart.

ericiorum, unerachtet man Evangelischer seiten so tapfere ehrliche Leute hat, als sie ihrer seits aufnehmen, dadurch sie von den Aemtern nach und nach gebracht, mit den Oneribus publicis allein graviret, und also in alle andere Wege verkürzet, und die Haar am ersten herzugeben gedungen werden.

2) Gestaltt sie dann nicht allein ihnen und sich selbst starcke Rath's Gelder setzen, sondern sich auch mit denen monatlich also auslösen, daß gleichwie sie 1. Kreuzer zur Contribution nicht zureichen, also sie noch zu dieser Exemption ein zimliches Stück Geld mit der erarmten Evangelischen Bürgerchaft nimmermehr erträglichen Schaden hinaus zu ziehen haben.

3) Anjeho zugeschweigen, wie es in Administration der Aemter hergeheth, davon, seithero legterer in Anno 1641. geordneter Kayserlichen Commission, bey allen Amtungen nicht einige Rechnung gepflogen worden.

Sintemahln dann die Evangelische Bürgerchaft ihre Gravamina nun über die 80. Jahr hero, aber fast vergeblich geklaget, so bitten sie nochmahls, wie in dem Memoriali geschehen, dahin gnädigst und großmüthig zu cooperiren, daß sie dem, ob GOIT will, glücklich schliessenden Frieden incorporiret, und bey dem Ferdinandischen Decreto &c. mainteniret werden möchten.

Subadj. B.

Copia Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät von Innern Rätchen u. zu Dieberach.

Subadj. B.
der Evangelischen zu Dieberach Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, auch zu Hungarn und Böhem König u. Allergnädigster Kayser und Herr. Eurer Kayserlichen Majestät u. können wir in allerunterthänigster Demuth anzubringen länger nicht umgehen, was massen auf Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Commission's-Befehl, in jüngst verwichenem Monath Decembr. des Herrn Grafen zu Zeil Excellenz unversehrt allhier angelanget, und das Regiment in den jenigen Stand, darin es sich den 12. Novembr. 1627. befunden, zu setzen vorgekommen.

Wiewol nun uns, als respective damahls unschuldigen Amts-Bürgermeistern, geheimen und innern, den Gerichts-Verwandten und großen Rätchen der Augspurgischen Confession einge denunciation der Ankunfft, weniger Communication der allergnädigsten Commission, dem Herkommen und Observanz gemäß, zuvor nicht beschehen; dannhero wir uns zu Einbringung unserer erheischender Gebühre nicht nothdürfftiglich verfaßt machen können; so haben jedoch höchstgedacht Ihrer Gräflichen Excellenz vermittelst unterthänig überreichten Erklärungs- und Restitutions-Schrift, soviel in solcher Eyl geschehen können, mit wenigen gehorsamlich remontriret, welchergestaltten wensand Kayser FERDINANDUS PRIMUS aller höchstblüchster Gedächtniß, sub dato Constant Anno 1563. pravia sufficientissima causæ cognitione, des Stadt-Regiments allhier haben, neben andern allergnädigst verordnet, daß beyderley Religions-Verwandte indifferenter zu den Obrigkeitlichen Aemtern gezogen werden sollen: und obwol auch die Evangelischen vermöge der in Nahmen Eurer Kayserlichen Majestät mit Herrn Grafen zu Aldringen, den 4. Sept. Anno 1633. und Herrn Grafen Arch den 7. Sept. Anno 1634. getroffener Accorden, des Regiments allein berechtiget gewesen wären, weil man aber jedoch Evangelischer seits allezeit aus friedliebendem Gemüth und zu Auferbau- und Fortpflanzung mit bürgerlicher Liebe, Treu und Einigkeit, eine durchgehende Ersetzung des Rath's von gleicher Anzahl beyderseits Religions-Verwandten, vor das heylsamste Mittel gehalten, also hat man auch selbige jederzeit auch nach dieser erlangten Gerechtigkeit, nichts destoweniger ersuchet und vorgeschlagen, aber bey den Catholischen auf allen angewandten Fleiß, wieder besser Verhoffen nicht erhalten können u. mit angehengrem unterthänig höchst-sehentlichem Bitten, weil diese Kayserliche Commission, Zweiffels frey durch ungleiche Information und unser unangehdret, allergnädigst ausgefallen, mehr hoch-gedacht Ihre Gräfliche Gnaden wollten uns allein

Zweyter Theil. Rrr rr 2 so

1646.
Mart.

so lange gnädige und nothwendige Dilation ertheilen, bis bey Eurer Kayserlichen Majestät wir die Gebühr auch allerunterthänigst einbringen, und bey so gerechten Sachen verhoffentlich anderwärtig allergnädigen Bescheid erlangen möchten.

1646.
Mart.

Welches alles aber gar keinen Verfang gewonnen, daß uns auch per Decretum dictatum gnädig angefüget, daß die Kayserliche Commission nicht zugebe, die Partheyen weiters anzuhören, sondern weil diß eine decidirte, erklähte, erkandte und ausgesprochene Sache, allein der Execution und Volnzziehung bedürfftig, mit ernstlichem Befehl und Commination, daß wir uns ohne ferner Einstreuen der Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehlen submittivem, auch da wir uns allein zu etwas Unterredung zusammen verfüget, alsobalden bey hoher Straffe von einander zu gehen, angeschafft, also alle gebührende Contradictions-Protestations oder andere zulässige weitere Verwahrungs-Mittel abgeschnitten worden. Gestalten denn auch nachgehends in einer unterthänigen Beschwerungs-Schrift an mehr hochermeldt Ihro Gräßlichen Excellenz wir uns dahin verwahret, daß wir diesen Actum bey so Gestaltfame der Sachen, doch reservatis reservandis (nemlich mit vorbehaltenen Recurs zu Eurer Kayserlichen Majestät) damahlen geschehen lassen müssen. Anjeho zugeschweigen, daß bey dieser Kayserlichen Commission wir nicht allein in etlichen Sachen, nicht wie Anno 1627. gewesen, gehalten, sondern auch selbige wieder den Tenor, auf das Geistliche Wesen extendiret, und wir wieder die damahlige Bewantniß in viel Wege graviret worden, und noch täglich weiters (weil die Catholischen die Majora haben und unsere Vota in effectu so viel als nichts gelten) beschwehret werden wollen.

Wann aber auf jüngstgehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, Inhalt des publicirten Reichs-Abschieds, dergleichen habende Differentien, nicht auf einer seits allein ausgewürckte, geschwinde und ohnversehene Commissiones, sondern auf veranlasseten und herbey nahenden Deputations- und Collegial-Tag, zu allerseitlich genugsamer Berhde- und Entscheidung verwiesen worden; immassen das in Rahmen Eurer Kayserlichen Majestät von obhochermelter Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Zeil von u. diß erdffnete allergnädigste Decret auch dahin zieleet, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät die Nothdurfft wir allerunterthänigst vor- und anzubringen wissen werden: Als gelanget an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigst Flehen und Bitten, Dieselbe geruhen, in allergnädigster Erwegung obangeregten ohnwidertreiblichen Fundamentes des allerhöchstböchlichen Kayserlichen Ferdinandischen Decrets, uns wiederum in integrum allergnädigst zu restituiren, auch nach Ausweisung des jüngst ergangenen Regenspurgischen Reichs-Schlusses bey vergleichener Deputations-Versammlung zu Franckfurth beyde Theile nach Nothdurfft zu erhören und einen rechtmäßig endlichen Entscheid zu geben, allergnädigst gefallen zu lassen.

Solche bezeigende Kayserliche Gnade um Eure Kayserliche Majestät mit unserm allerunterthänigsten Diensten in aller getreuester Zufegung unsers armen Vermögens und Bluts zu verdienen, seyn wir gehorsamsten und gutwilligsten Anerbietens. Eure Kayserliche Majestät damit in den Schuß des Allerhöchsten zu allem Kayserlichen selbst erwünschenden Wohlergehen und zu der beharrlichen Kayserlichen Gnaden und allergnädigst willfähriger Resolution, uns und unsere angehörige Evangelische Bürgerschaft allerunterthänigst befehlend, Datum den 29 Septemb. Anno 1642.

Eurer Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigst und gehorsamst
schuldigsteDermahlig Innere Rätthe, auch des
Gerichtes und Groß-Rätthe im-
gleichen Bürenmeister die Fünff
und Ausschuß Augspurgischer
Confession zu Bieberach.

Hauß

1646.
Mart.

Hans Loy.
Martin Zoller.
Johann Specklin.
Franz Speth.
Georg Schonfelt.
Dnorhorns Hochmann.
Michel Schöpfer.
Sebastian Schelle.
Sebastian Gütermann.
Johann Heinrich Wielandt.
Mattheus Bündelsfinger.
Hans Jacob Altrensteig.
Baltgus Soiler.
Felix Friederich Zoller.
Georg Ganb.
Daniel Merckdehlalt
Hans Balthas Kierth.
Christoph Pfister.
Sebastian Fimdehy.

Conrad Psörß.
Esaias Schellin.
Johann Bartholomeus Bundelsfug.
Jacob Jägling.
Georg Haas.
Hans Conrad Eitelin.
Georg Friederich Sopper.
Georg Schonfelt.
Adam Weng.
Caspar Stickeln.
Ferdinand Schonefelt.
Stoffel Heide.
Hans Ahler.
Johannes Kahn.
Hans Bopp.
Jacob Neuschalt.
Jacob Loy.
David Buc.
Mattheus Wer.

1646.
Mart.

§. XXXIV.

Schlesw. u. Holst.
Reprotesta-
tion in pun-
cto Sessio-
nis.

Was das Fürstliche Haus Schles-
w. u. Holst., vor eine Reprotesta-
tion, den punctum Sessio-
nis, mit den

Fürstlichen alternirenden Häusern betref-
fend, hat einlegen lassen, das erhellet ab
folgendem Memoriali.

Præs. d. 13. Mart. & die Osnabr.
d. 14. ejusd. Anno 1646.

Reprotestation ab Seiten Schlesw. u. Holst. in puncto Sessio-
nis.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Fürsten und Stände fürtreffliche
hochansehnliche Räte, Botschafften und Abgesandte, Hoch-Edle, Bestrenge, Beste
und Hochgelahrte, insonders Günstige und Hochgeehrte Herren.

Nachdem des hochlöblichen Fürstlichen Hauses Altenburg hochansehnliche Herren
Abgesandte auf das, wegen der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schleswig-
Holst., bey denselben beschehenes dienstliches Ersuchen, sich gestriges Tages mit der
Mühe beladen lassen, im hochlöblichen Fürsten-Rath das hollsteinische Votum zu
eröffnen, auch darauf, nach erforderter Nothwendigkeit, sothane Mühewaltung fer-
ner unbeschwehrt über sich zu nehmen, erboten: und dann vermercket wird, was ge-
stalt die hochlöbliche alternirende Häuser bey gestrigem Voto, sich quoad Sessionem
protestando vernehmen lassen.

Damit nun dadurch und in andere Wege, dem hochlöblichen Hause Holstein mit
Stillschweigen kein Nachtheil werde zugezogen: als lässet man selbige eingewandte
Protestationes an ihrem Ort verstellen seyn, man thut aber sich hiermit ab Seiten
der regierenden Fürstlichen Gnaden zu Schleswig-Holstein, dagegen alle Deroselben
solchesfalls competirende und zustehende Gerech- und Befugsame reserviren, und
daß Ihro Fürstliche Gnaden und Deroselben Hause von den hochlöblichen Häusern
eingewandte Protestation nichts abzugehen, weniger Deroselben zu einigen Präju-
diz zu gereichen oder deswegen angezogen werden könne oder solle, hiermit semel
pro semper und eins vor allemal aufs allerfeyerlichste reprotestando bester gestalt
Nichtens verwahren: mit angehengter dienstlichen Bitte, diese Reprotestation zu
künftiger Nachrichtung ad notam und Protocollum zu nehmen, und wie es an sich
selbst recht und billig, also ist solches Ihro Fürstlichen Durchlaucht unterthänigst an-
zurühmen. Osnabrück am 12. Mart. Anno 1646.

Xrr rr 3

XXXV.